

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	22.01.2025
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtverordnetenversammlung Lebus	13.02.2025	öffentlich

### Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lebus

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die anliegende Hauptsatzung der Stadt Lebus.

#### Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 beinhaltet eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Regeln traten am 09.06.2024 in Kraft, dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Aufgrund der verschiedenen Änderung der Kommunalverfassung wird empfohlen die Hauptsatzung an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg gab eine Muster-Hauptsatzung heraus. Die Überarbeitung der Hauptsatzung der Stadt Lebus lehnt sich an diese Muster-Hauptsatzung an. In der anliegenden Synopse können Änderungen nachvollzogen werden.

Die Hauptsatzung ist nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Neufassung der Hauptsatzung muss entsprechend § 4 Abs. 2 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden - mind. 9 Mitglieder.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt



## **Hauptsatzung der Stadt Lebus vom ... 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), hat die die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lebus aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

### **§ 2 Name, Gebiet, Rechtsstellung**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Lebus“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lebus Lebus an.
- (3) Die Stadt Lebus (im Folgenden Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Lebus, Mallnow, Schönfließ, Wulkow und Wüste Kunersdorf. Die Stadt besteht aus den bewohnten Stadtteilen:
  1. Lebus
  2. Wüste Kunersdorf
  3. Mallnow
  4. Schönfließ
  5. Wulkow

### **§ 3 Bildung von Ortsteilen**

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
  1. Mallnow, in den Grenzen der Gemarkung Mallnow
  2. Schönfließ, in den Grenzen der Gemarkung Schönfließ
  3. Wulkow, in den Grenzen der Gemarkung Wulkow
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgenden Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
  1. Mallnow mit drei Mitgliedern,
  2. Schönfließ mit drei Mitgliedern,
  3. Wulkow mit drei Mitgliedern.
- (3) Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertretung.
- (4) Jeder Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).

(5) Der jeweilige Ortsbeirat entscheidet über folgende den Ortsteil betreffende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

#### **§ 4 Wappen**

Die Stadt führt ein Wappen. Das Stadtwappen zeigt in Blau auf grünem Boden einen springenden goldenen Wolf mit einem silbernen Lamm im Rachen.

#### **§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Lebus näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Lebus Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
  - a) Diskussionsrunden
  - b) Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
  - a) Diskussionsrunden
  - b) Workshops

Die Stadt Lebus entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lebus im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lebus, im Sitzungsdienst, Breite Str.1, 15326 Lebus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung über den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 3.000 Euro vor. Entscheidungen bis zur Wertgrenzen trifft der Amtsdirektor des Amtes Lebus.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Stadt Lebus erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes, in 15326 Lebus Breite Str. 1 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

1. Breite Straße 1 am Dienstgebäude des Amtes Lebus
2. Kietzer Chaussee 2
3. bewohnter Stadtteil Wüste Kunersdorf
  - in der Dorfstraße zwischen Nr. 6 und Nr. 7
4. Ortsteil Mallnow
  - Mallnower Dorfstraße gegenüber Mallnower Dorfstraße 21

5.Ortsteil Schönfließ

- Schönfließer Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus

6.Ortsteil Wulkow

- Wulkower Dorfstraße 49

Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lebus im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. für den Ortsbeirat des Ortsteils Mallnow
  - im Ortsteil Mallnow, Mallnower Dorfstraße gegenüber Mallnower Dorfstraße 21
2. für den Ortsbeirat des Ortsteils Schönfließ
  - im Ortsteil Schönfließ, Schönfließer Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus
3. für den Ortsbeirat des Ortsteils Wulkow
  - im Ortsteil Wulkow, Wulkower Dorfstraße 49

Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 12.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03/2009 vom 02.03.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 28.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2022 vom 01.06.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lebus, den ...

Mike Bartsch  
Amtdirektor

<p><b>Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 12.02.2009 inkl. Änderungsatzungen</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Stadt Lebus vom ... 2025</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus in ihrer Sitzung am 12.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichung der Stadt Lebus Funktionen mit einem geschlechts-spezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lebus aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.</p>	<p>Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Name, Gebiet, Rechtsstellung</b></p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen „Lebus“.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Name, Gebiet, Rechtsstellung</b></p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen „Lebus“.</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert</p>

<p>(2) Die Stadt Lebus (im Folgenden Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Lebus, Mallnow, Schönfließ, Wulkow und Wüste Kunersdorf.</p> <p>(3) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lebus an.</p>	<p>(2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lebus Lebus an.</p> <p>(3) Die Stadt Lebus (im Folgenden Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Lebus, Mallnow, Schönfließ, Wulkow und Wüste Kunersdorf. Die Stadt besteht aus den bewohnten Stadtteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebus</li> <li>2. Wüste Kunersdorf</li> <li>3. Mallnow</li> <li>4. Schönfließ</li> <li>5. Wulkow</li> </ol>	
<p><b>§ 3 Bewohnte Stadtteile und Ortsteile</b></p> <p>(1) Die Stadt besteht aus den bewohnten Stadtteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Lebus</li> <li>b) Wüste Kunersdorf</li> <li>c) Mallnow</li> <li>d) Schönfließ</li> <li>e) Wulkow</li> </ol> <p>(2) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mallnow</li> <li>b) Schönfließ</li> <li>c) Wulkow</li> </ol>	<p><b>§ 3 Bildung von Ortsteilen</b></p> <p>(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mallnow, in den Grenzen der Gemarkung Mallnow</li> <li>2. Schönfließ, in den Grenzen der Gemarkung Schönfließ</li> <li>3. Wulkow, in den Grenzen der Gemarkung Wulkow</li> </ol> <p>(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgenden Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mallnow mit drei Mitgliedern,</li> <li>2. Schönfließ mit drei Mitgliedern,</li> <li>3. Wulkow mit drei Mitgliedern.</li> </ol>	<p>Anpassung an die Muster-Hauptsatzung und rechtlicher Anpassungen an die Brandenburgischen Kommunalverfassung</p> <p>§ 8 Ortsbeiräte (der bisher geltenden Hauptsatzung) eingearbeitet</p>

	<p>(3) Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertretung.</p> <p>(4) Jeder Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten zu hören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,</li> <li>2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,</li> <li>3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,</li> <li>4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,</li> <li>5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und</li> <li>6. Erstellung des Haushaltsplans.</li> </ol> <p>Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).</p> <p>(5) Der jeweilige Ortsbeirat entscheidet über folgende den Ortsteil betreffende Angelegenheiten:</p>	<p>§ 46 Abs. 1 BbgKVerf</p>
--	--	-----------------------------

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht</li> <li>2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und</li> <li>3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wappen</b></p> <p>(1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Stadtwappen zeigt in Blau auf grünem Boden einen springenden goldenen Wolf mit einem silbernen Lamm im Rachen.</p> <p>(2) Die Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden Mallnow und Wulkow bei Booßen bleiben als Ortsteilsymbole der Ortsteile Mallnow und Wulkow erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wappen</b></p> <p>Die Stadt führt ein Wappen. Das Stadtwappen zeigt in Blau auf grünem Boden einen springenden goldenen Wolf mit einem silbernen Lamm im Rachen.</p>	<p>Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht Voraussetzung für das Führen von Wappen. Daher kann auf das Wappen der ehemaligen Gemeinden verzichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner</b></p> <p>(1) Zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt führt die Stadt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung</b></p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die</p>	<p>Anpassung an die Muster-Hauptsatzung Zusammenfassung Einwohner- und Kinder- und Jugendbeteiligung</p>

<p>1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte,</p> <p>2. Einwohnerversammlungen und</p> <p>3. Einwohnerbefragungen durch.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.</p> <p>(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Im Rahmen des § 36 Absatz 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten im Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, einzusehen.</p>	<p>Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunden während der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte</li> <li>2. Einwohnerversammlungen</li> <li>3. Einwohnerbefragungen</li> </ol> <p>Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Lebus näher geregelt.</p> <p>(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Lebus Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das aufsuchende direkte Gespräch</li> <li>2. durch offene Beteiligung in der Form <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Diskussionsrunden</li> <li>b) Workshops</li> </ol> </li> </ol>	<p>Hinweis der Kommunalaufsicht: Die bisher getroffenen Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung sind nicht ausreichend. Daher Formulierung aus der Muster-Hauptsatzung.</p>
--	---	--

	<p>3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Diskussionsrunden</li> <li>b) Workshops</li> </ul> <p>Die Stadt Lebus entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>	
<p><b>§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen schafft die Stadt einen Kasten „Was ich noch sagen wollte“ am Kulturhaus in Lebus. In den Ortsteilen Mallnow, Schönfließ und Wulkow können die Ortsbeiräte entsprechende Kästen zusätzlich einrichten.</p> <p>(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister nimmt einmal im Vierteljahr an der Beratung der Klassensprecher in der Burgschule Lebus teil.</p>		<p>Zusammenfassung Einwohner- und Kinder- und Jugendbeteiligung</p>

<p><b>§ 6 Mitteilungspflicht der Stadtrorordneten, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner</b></p> <p>(1) Stadtrorordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtrorordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Vertretung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich</p> <p>a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;</p> <p>b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;</p> <p>c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und</p> <p>d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.</p>	<p><b>§ 6 Mitteilungspflicht der Stadtrorordneten, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Stadtrorordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtrorordnetenversammlung unverzüglich schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.</p> <p>Anzugeben sind</p> <p>1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.</p> <p>2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.</p> <p>(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtrorordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Anpassung die Muster-Hauptsatzung und der Brandenburgischen Kommunalverfassung</p>
--	---	---

<p>(2) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:  a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten  b) Grundstücksangelegenheiten und Vergabe von Aufträgen  c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner  d) Verträge und Vertragsverhandlungen mit Dritten e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse  f) Zuwendungen an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,</li> <li>2. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,</li> <li>4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.</li> </ol> <p>Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten</p>	<p>Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Muster-Hauptsatzung</p>

	<p>Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überlegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.</p> <p>(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lebus im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lebus, im Sitzungsdienst, Breite Str. 1, 15326 Lebus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Pflichtinhalt Beschlussvorlagen sind auf der Homepage zur Verfügung zu stellen</p>
<p><b>§ 8 Ortsbeiräte</b></p> <p>(1) In den Ortsteilen Mallnow, Schönfließ und Wulkow wird entsprechend den Festlegungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt.</p>		<p>Nun § 3</p>

<p>(2) Jeder Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Der jeweilige Ortsbeirat entscheidet über folgende den Ortsteil betreffende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht</li> <li>2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und</li> <li>3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.</li> <li>(4) Die Stadterordnetenversammlung stellt den Ortsbeiräten nach Maßgabe des Haushalts jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Vereinen, zur Förderung der touristischen Entwicklung, zur Förderung und Zur Durchführung von Veranstaltungen des Ortsteiles und zur Durchführung von Dorffesten zur Verfügung.</li> </ol>		
<p><b>§ 9 Hauptausschuss</b></p> <p>In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet.</p>		<p>In der konstituierenden Sitzung erfolgte keine Bildung eines Hauptausschusses.</p>

<p align="center"><b>§ 10 Stadtbedienstete</b></p> <p>Die Entscheidung über die unbefristete Einstellung oder über die Entlassung von tariflich Beschäftigten erfolgt durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.</p>		<p>Eine solche Regelung widerspricht den Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung und ist daher ungültig. Dies bestätigte auch die Kommunalaufsicht</p>
	<p align="center"><b>§ 8 Zuständigkeit der Stadterordnetenversammlung</b></p> <p>Die Stadterordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung über den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 3.000 Euro vor. Entscheidungen bis zur Wertgrenzen trifft der Amtsdirektor des Amtes Lebus.</p>	<p>Beschluss SVV (21-06/2023) vom 22.06.2023, dass in der Hauptsatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen ist.</p>
<p align="center"><b>§ 11 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus.</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus.“</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche</p>	<p align="center"><b>§ 9 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Stadt Lebus erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus.</p> <p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p>	<p>Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Muster-Hauptsatzung</p>

<p>Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 oder 6 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadterordnungsversammlung und des Hauptausschusses werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Breite Straße 1 am Dienstgebäude des Amtes Lebus</li> <li>2. Kietzer Chaussee 2</li> <li>3. bewohnter Stadtteil Wüste Kunersdorf - in der Dorfstraße zwischen Nr. 6 und Nr. 7</li> <li>4. Ortsteil Mallnow - Mallnow Dorfstraße gegenüber Mallnow Dorfstraße 21</li> <li>5. Ortsteil Schönfließ - Schönfließ Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus</li> </ol>	<p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes, in 15326 Lebus Breite Str. 1 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadterordnungsversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Breite Straße 1 am Dienstgebäude des Amtes Lebus</li> <li>2. Kietzer Chaussee 2</li> <li>3. bewohnter Stadtteil Wüste Kunersdorf - in der Dorfstraße zwischen Nr. 6 und Nr. 7</li> <li>4. Ortsteil Mallnow - Mallnow Dorfstraße gegenüber Mallnow Dorfstraße 21</li> <li>5. Ortsteil Schönfließ</li> </ol>	
--	--	--

<p>6. Ortsteil Wulkow - Wulkower Dorfstraße 49</p> <p>Die Schriftstücke sind mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lebus im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Ortsbeirat des Ortsteils Mallnow - im Ortsteil Mallnow, Mallnow Dorfstraße gegenüber Mallnow Dorfstraße 21</li> <li>2. für den Ortsbeirat des Ortsteils Schönfließ - im Ortsteil Schönfließ, Schönfließ Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus</li> <li>3. für den Ortsbeirat des Ortsteils Wulkow - im Ortsteil Wulkow, Wulkower Dorfstraße 49</li> </ol> <p>Die Schriftstücke sind mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.</p>	<p>- Schönfließ Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus 6. Ortsteil Wulkow - Wulkower Dorfstraße 49</p> <p>Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lebus im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Ortsbeirat des Ortsteils Mallnow - im Ortsteil Mallnow, Mallnow Dorfstraße gegenüber Mallnow Dorfstraße 21</li> <li>2. für den Ortsbeirat des Ortsteils Schönfließ - im Ortsteil Schönfließ, Schönfließ Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus</li> <li>3. für den Ortsbeirat des Ortsteils Wulkow - im Ortsteil Wulkow, Wulkower Dorfstraße 49</li> </ol>	
---	---	--

<p>(6) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 4 bestimmten Bekanntmachungskästen der Stadt, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.</p>	<p>Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p>	
<p>(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte Mallnow, Schönfielß und Wulkow wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Lebus unter der Rubrik „Beschlüsse“ zugänglich gemacht.</p>	<p>(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten</p> <p>a) die Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 14.02.2002,</p> <p>b) die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 13.02.2003,</p> <p>c) die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 11.09.2003 und</p> <p>d) die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 02.06.2005 außer Kraft.</p> <p>Lebus, den 13.02.2009</p> <p>Heiko Friedemann Amtsdirektor</p>	<p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 12.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03/2009 vom 02.03.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 28.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2022 vom 01.06.2022 außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p> <p>Lebus, den ...</p> <p>Mike Bartsch Amtsdirektor</p>	

